

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

21.	ZEITENTWURF 68-Ge/984
Datum: 14. OKT. 1987	
Verteilt 14.10.1987 Zirk	

Dr. Gomperz
12.10.1987
Dr. Hr/G

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines
3. Abgabenänderungsgesetzes 1987**

Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen bei geschlossen 22 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchsnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Höller
(Dr. Othmar Höller)

Seitz
(Dr. Wolfgang Seitz)

22 Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortg. 8
1010 Wien

12.10.1987
Dr.Hr/Dr.WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
3. Abgabenänderungsgesetzes 1987**

Wir danken für die Übermittlung des Entwurfes eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987 zur Stellungnahme und erlauben uns, hiezu wie folgt auszuführen:

I.

Grundsätzliches:

Der weitaus überwiegende Teil des vorliegenden Gesetzentwurfes ist darauf ausgerichtet, durch Beseitigung von steuerlichen Ausnahmebestimmungen das Steueraufkommen kurzfristig zu erhöhen. Damit stellt sich der Entwurf als weiterer Vorriff auf die angekündigte große Steuerreform dar, deren Details zwar noch nicht zu erkennen sind, deren Grundlinie aber in einer Senkung der Steuersätze finanziert durch eine Reduktion von Ausnahmebestimmungen bestehen soll. (So auch Erklärung der Bundesregierung vom 28.1.1987: "Es werden daher alle bestehenden Ausnahmebestimmungen auf ihre Rechtfertigung hin überprüft werden. Soweit eine solche nicht mehr gegeben ist, sind sie abzuschaffen. Im Ausmaß der dadurch gewonnenen Mittel wird der Steuertarif abgesenkt werden.")

- 2 -

Das einseitige Vorziehen der Beseitigung von Ausnahmebestimmungen - ohne daß gleichzeitig steuertarifsenkende Maßnahmen auch nur im grundsätzlichen feststehen - ist daher strikte abzulehnen. Es besteht nämlich die nur allzu begründete Befürchtung, daß zunehmend die Manövriermasse für eine grösere Steuerreform verloren geht. Wenn die vorgesehenen Maßnahmen aus budgetären Gründen vorgezogen werden müssen, was offensichtlich der Fall ist, so wäre selbst bei einer klaren Festlegung des Gesetzgebers in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage größte Skepsis am Platz, ob nun tatsächlich eine solche spätere Anrechnung der vorgezogenen Streichung von Ausnahmebestimmungen realisiert werden würde; dem Entwurf mangelt aber selbst eine solche Absichtserklärung, so daß um so mehr Skepsis angezeigt erscheint.

Darüber hinaus scheinen die Erläuternden Bemerkungen kaum ausreichend auf die wirtschaftspolitischen oder anderen Gründe, die für die Einführung der nunmehr eingeschränkten Ausnahmebestimmungen maßgeblich waren und auf die (in der Regierungserklärung vorgesehene) Prüfung auf Fortbestand der sachlichen Rechtfertigung einzugehen; dies gilt etwa für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Wohnbauförderung und der Stadterneuerung bestehen, ebenso wie für die Beseitigung der Körperschaftsteuerermäßigung bei Sparkassen und anderes mehr. Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß die gegebenen Begründungen in den Erläuternden Bemerkungen vielfach eher vordergründigen Behauptungen gleichkommen als einer gründlichen Auseinandersetzung mit der Sachmaterie.

Ein weiteres Bedenken grundsätzlicher Art richtet sich gegen die vorzeitige Aufhebung von ohnedies befristeten Gesetzen: nach der vorzeitigen Aufhebung der Investitionsprämie durch

- 3 -

das 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 wird nunmehr das Energieförderungsgesetz vorzeitig auslaufen. Wie schon zum Auslaufen der Investitionsprämie von uns eindringlich festgestellt, muß ein derartiges Verhalten des Gesetzgebers grundsätzlich abgelehnt werden, da es den betroffenen Unternehmen eine längerfristige Investitions- und Steuerplanung unmöglich macht. Es sei darauf hingewiesen, daß derartige Maßnahmen auch international negativ registriert werden und sicherlich nicht geeignet sind, ein positives vertrauensvolles Steuerklima für ausländische Investitionen in Österreich zu erhalten. Aber auch der österreichische Investor hat ein Recht, mit möglichst stabilen Rahmenbedingungen rechnen zu können, so daß solche kurzfristigen Änderungen der Rahmenbedingungen - und dies gilt auch für die Bestimmungen betreffend den Wohnbau - äußerst negativ zu beurteilen sind.

Weitere Bedenken grundsätzlicher Art richten sich gegen die Folgewirkungen im Steuerbereich, die sich aus der Herabsetzung des Höchststalters für die Gewährung von Familienbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr und die gleichartigen Bestimmungen im Vermögensteuerrecht ergeben. Vor allem ist diese Maßnahme bildungspolitisch verfehlt, da bei der Entscheidung für eine Studienrichtung künftig auch die kürzere Studiendauer eine größere Rolle spielen wird (wirtschaftlich besonders wichtige technische Studien werden wegen ihrer überdurchschnittlich langen faktischen Studiendauer zweifellos in Zukunft "bestraft"); darüber hinaus ergibt sich durch die steuerlichen Folgewirkungen auch eine doppelte Benachteiligung der betroffenen Familien. Nicht nur, daß sie die Familienbeihilfe verlieren, obwohl sich das Kind noch nicht selbst erhalten kann, erleiden sie auch noch zusätzliche Benachteiligungen durch eine schlechtere Be-

- 4 -

handlung im Rahmen der Einkommen- und Lohnsteuer (Einschränkung der Freibeträge nach § 18 EStG, Erhöhung der zumutbaren Belastung gem. § 34 Abs. 4 EStG und anderes mehr), ebenso wie im Rahmen der Vermögensteuer durch den Entfall des Kinderfreibetrages.

III.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen im Detail:

Zu Abschnitt I:

Zu Art. I Z. 1 (§ 3 Z. 3 EStG) - Sterbegelder:

Die gegebene Begründung zur Streichung der Steuerfreiheit von Sterbegeldern - sicherlich ein möglicher Diskussionspunkt für eine große Steuerreform - erscheint merkwürdig: wenn derartige Zuschüsse ohnedies zurückgenommen werden sollen, so sagt dies noch überhaupt nichts über die Rechtfertigung einer Aufrechterhaltung der Steuerbefreiung aus.

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 3 Z. 4 EStG) - Progressionsvorbehalt bei steuerfreiem Arbeitslosengeld:

Der in dieser Bestimmung vorgesehene Progressionsvorbehalt (Hochrechnung der steuerpflichtigen laufenden Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit) geht grundsätzlich einen anderen Weg als der Progressionsvorbehalt, der allgemein im Doppelbesteuerungsrecht oder aber in der Regelung des § 3 Z. 14 a EStG vorgesehen ist. Ob die daraus resultierenden Belastungsdifferenzen sachlich zu rechtfertigen und daher verfassungsrechtlich unbedenklich sind, möge nochmals überprüft werden.

- 5 -

Zu Art. I Z. 6 (§ 28 Abs. 2 Z. 2 EStG) - Zehntelabsetzung:

Die vorgesehene Streichung der Zehntelabsetzung ist wegen der gesamtwirtschaftlich negativen Auswirkungen auf die Bausubstanz, den Wohnungsmarkt und die Bauwirtschaft äußerst bedenklich und dürfte insgesamt gesehen zu einem höheren Steuerausfall führen als die erwarteten Mehreinnahmen ausmachen. Es gibt Schätzungen, wonach der Wegfall eines Bauvolumens in einer Größenordnung von 1,5 Mrd S (wie es für 1987/88 geschätzt wird)

- den Wegfall eines gesamtwirtschaftlichen Beschäftigungseffektes von rund 3.300 Mannjahren im Zeitraum der Durchführung nach sich zieht;
- aufgrund der Multiplikatorwirkung den Entfall einer gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung von mindestens 2,5 Mrd S zur Folge hat;
- zusätzliche Belastungen durch Mehrzahlungen bei der Arbeitslosenversicherung bzw. Zuschüsse bei der Pensionsversicherung bedeutet und
- den Entfall von Einnahmen bei der Lohn-, Einkommen-, Körperschafts- und Grunderwerbsteuer nach sich zieht.

Der durch die bestehende Sonderabschreibung unmittelbar verursachte Steuerausfall wird durch die wachstumsindizierten Ausgabeneinsparungen und Mehreinnahmen zu einem wesentlichen Teil kompensiert. Da die Zehntelabsetzungen vor allem im Rahmen von Bauherren-Modellen geltend gemacht werden, führen sie auch nicht zu einem endgültigen Steuerausfall sondern bloß zu einer Steuerstundung, bei der darauf geachtet werden muß einen steuerpflichtigen Totalgewinn zu erzielen, um Liebhaberei zu vermeiden. Ebenso wenig hingenommen werden kann weiters die Aussage in den Erläuternden Bemerkungen, daß durch die Kompetenzübertragung des Wohnbaues auf die

- 6 -

Länder für Förderungen im Bereich der bundesgesetzlich geregelten Abgaben kein Raum bliebe. Mit derselben Begründung wären etwa auch Bundesabgaben auf landesgesetzlich geregelten Tatbeständen abzuschaffen (z.B. diverse Stempelgebühren), letztlich würde dieser Grundgedanke in einer völligen Aufgabe des derzeitigen Finanzausgleichssystems münden. Auch hier gilt, daß eine gründliche Auseinandersetzung mit den wirtschaftspolitischen Motiven der Ausnahmeregelung offenkundig unterblieben ist. Der durch die Terminsetzung 1.10.1987 erfolgende Eingriff in viele rechtlich fixierte Projekte, ist ebenfalls äußerst bedenklich und daher abzulehnen.

Zu Art. I. Z. 8 (§ 37 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Neuregelung von § 37 Abs.1 letzter Satz erscheint uns u.a. im Hinblick auf eine von uns wiederholt vorgeschlagene Änderung der Besteuerung von Pensionsabfindungen unbefriedigend. Die Aufhebung dieses Satzes durch den Verfassungsgerichtshof könnte unserer Ansicht nach Anlaß sein, die Besteuerung zusammengeballt anfallender Einkünfte bei den Unselbständigen grundsätzlich zu überdenken und neu zu regeln. Die vorgeschlagene Regelung kann bei teilweiser Anwendung der festen Steuersätze des § 67 EStG neuerlich zu krassen Belastungsdifferenzen führen, wenn nämlich nur ein sehr kleiner Teil dieser Einkünfte gem. § 67 EStG begünstigt ist. Es entstehen daher neuerlich verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Neuregelung, da sie unseres Erachtens den Aussagen des Verfassungsgerichtshofes im Erkenntnis G 269/86-8 nicht gerecht wird. Auf Seite 5 dieses Erkenntnisses kritisiert der Verfassungsgerichtshof, daß im wesentlichen gleiche Sachverhalte, nämlich die zwangsläufige Zusammenballung von Einkünften je nach dem, ob sie durch

- 7 -

selbständige Arbeit oder anders erzielt werden, einer steuerlichen Entlastung in Form einer Progressionswirkung teilhaft werden oder nicht. Geraade dieser Kritikpunkt wird durch die vorgeschlagene Formulierung nicht beseitigt. Wenn als Grundlage für die nunmehr vorgeschlagene Regelung die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes auf Seite 11 des zitierten Erkenntnisses herangezogen werden, so ist doch darauf hinzuweisen, daß hier in den Ausführungen zu den verfahrensrechtlichen Möglichkeiten den vorgenannten eigenen grundsätzlichen materiellen Bedenken nicht voll Rechnung getragen wird.

Wir schlagen daher eine Lösung in der Weise vor, daß § 37 EStG für Einkünfte im Sinne von § 67 Abs. 6 und 8 EStG nur insoweit ausgeschlossen wird, als diese den festen Steuersätzen nach § 67 Abs. 1 EStG unterliegen.

Zu § 122 Abs. 3 EStG - vorzeitige Abschreibung:

Wir rufen unsere Ausführungen zum Entwurf eines 2. Abgabenänderungsgesetzes 1987 in Erinnerung und sprechen uns weiterhin dafür aus, daß bis zu der angekündigten großen Steuerreform die Möglichkeit einer vorzeitigen Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter weiter verlängert werden sollte.

Zu den Abschnitten II, III, V und VI:

Wir verweisen auf unsere einleitenden Ausführungen und sprechen uns dafür aus, daß die in diesen Abschnitten vorgesehene Beseitigung diverser Ausnahmebestimmungen im Rahmen einer großen Steuerreform erfolgen sollte. Nur auf diese Weise ist sichergestellt, daß die sich daraus ergebende

- 8 -

Manövriermasse zur Senkung der Steuersätze verwendet wird.

Zu Abschn. V (Vermögensteuer) dürfen wir grundsätzlich bemerken, daß sich aus der Sicht der Industrie für die Vermögensteuer keine weitere Rechtfertigung finden läßt und daß diese daher als überholte Abgabe im Zuge einer großen Steuerreform möglichst abgeschafft werden soll. Aus diesem Grund bestehen auch grundsätzliche Vorbehalte gegen jede Ausweitung der Vermögensteuerpflicht auf welchen Personenkreis auch immer.

Zu den Abschnitten VII bis XIII:

Für die in diesen Abschnitten vorgesehenen Maßnahmen gilt das zu Abschn. I Art. I Z. 6 Gesagte sinngemäß.

22 Exemplare dieses Schreibens gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Prof. Herbert Krejci) (Dr. Othmar Hobler)